



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennige, 1/4 S. 27 M., 1/2 S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 260.

Leipzig, Mittwoch den 7. November 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Buchhändlerverband „Kreis Norden“. Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein.

Bekanntmachung.

Wie den Mitgliedern unserer Vereine dieser Tage durch Rundschreiben mitgeteilt wurde, ist in Hamburg-Altona und dem Gebiet des »Kreises Norden«

der Teuerungszuschlag von 10 %

vom 1. November d. J. an eingeführt.

Hamburg, den 1. November 1917.

Die Vorstände.

i. A. Th. Weitbrecht. Justus Pape.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Durch gefällige Vermittlung des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen zu Berlin wurde uns als Anteil der Sammlung am Kantate-Sonntag in Leipzig die Summe von

Dreihundert Mark

zugunsten des Witwenfonds unserer Unterstützungskasse überwiesen.

Indem wir unsern Mitgliedern hiervon Kenntnis geben, sprechen wir allen Stiftern hierdurch unsern wärmsten Dank aus!

Leipzig, am 30. Oktober 1917.

Der Vorstand.

Otto Carlsohn. Richard Hinzsche. Wold. Egert.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Im Monat Oktober gelangten zur Auszahlung:

- M 1836,— Krankengelder,
- M 450,— Begräbnisgelder,
- M 388,— Wittwen- und Waisengelder
- M 70,— Invalidengelder,
- M 680,— Notstandsunterstützungen.

einschl. Zuschläge,

Leipzig, 1. November 1917.

Der Vorstand.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband und Elsaß-Lothringischer Buchhändler-Verein.

Auf den 28. Oktober hatten die Vorstände beider Verbände zu einer Hauptversammlung nach Landau eingeladen, die von etwa 40 Mitgliedern besucht war. Als Gast durften wir den 1. Vorsteher der Buchhändlergilde, Herrn Paul Ritschmann-Berlin, begrüßen. Da ein ausführlicher Bericht später erscheint, wollen wir nur kurz berichten, daß die Versammlung sehr anregend und bewegt verlief. Nachdem die übrigen Punkte der Tagesordnung erledigt und der Vorstand einstimmig wieder-

gewählt war, kam man zum Hauptpunkt der Tagesordnung: Einführung des Teuerungszuschlags von 10%. Die Vorstände beider Verbände hatten in einer am Tage vorher stattgefundenen Sitzung einstimmig beschlossen, der Versammlung die Annahme des Teuerungszuschlags mit einigen Ausnahmen zu empfehlen. In einer längeren, sehr interessanten und lebhaften Debatte, in der auch Herr Ritschmann mehrfach das Wort ergriff, beschloß die Versammlung den Teuerungszuschlag auf alle Erzeugnisse des Buchhandels ohne Ausnahme. Der Vorstand zog darauf seinen Vorschlag zurück, und die Versammlung faßte nunmehr gegen eine Stimme den Beschluß, vom 1. November d. J. an für die Gebiete des Badisch-Pfälzischen Verbandes und des Elsaß-Lothringischen Vereins

einen Teuerungszuschlag von 10 %

ohne Ausnahme zu erheben. Die Nichtmitglieder sollen, soweit sie — die Bahnhofsbuchhandlungen taten es bereits — ihre Zustimmung noch nicht erklärt haben, dazu aufgefordert werden. Der Vorstand des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbandes.

Joh. Heint. Eckardt. Jacob Beth. Emil Fried.

Dr. A. Wolff.

Der Vorstand des Elsaß-Lothringischen Vereins.

M. Freihen. W. Hurter.

Was soll der Sortimentler tun?

Die im Sprechsaal dieser Nummer aufgeworfene Frage, was der Sortimentler tun soll, ist leichter gestellt als beantwortet. Denn sie wird nur von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände entschieden werden können. Da den meisten Lesern mit dieser billigen Weisheit wahrscheinlich nicht gedient sein wird, so sei es gestattet, ein wenig weiter auszuholen.

Nach § 21 des Verlagsrechtsgesetzes steht dem Verleger das Recht auf Festsetzung des Ladenpreises zu. Daraus ergibt sich, daß er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm festgesetzten Preise von den Sortimentern eingehalten werden, die Bücher also zu den von ihm festgesetzten Preisen in den Handel gelangen. Schützend tritt ihm hierbei der Börsenverein zur Seite, der seinen Mitgliedern gleichfalls die Pflicht der Einhaltung der Ladenpreise auferlegt. Welche Bedeutung dieser Aufgabe des Börsenvereins beigelegt wird, geht daraus hervor, daß unter den Pflichten der Mitglieder die Pflicht zur Einhaltung der von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise noch besonders in den Satzungen hervorgehoben wird. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß zudem, daß die Hauptarbeit des Börsenvereins seit Jahrzehnten dem Kampfe für den Ladenpreis gegolten hat. Ihm dient ein großer Teil der Institutionen des Vereins, und wenn auch die Behauptung, der Börsenverein stehe und falle mit dem Ladenpreise, eine Übertreibung darstellt, so würde sie doch wohl schwerlich aufgestellt worden sein, wenn der Ladenpreis dem Börsenverein Fettsüß wäre. Wie eng beide, Börsenverein und Ladenpreis, miteinander verbunden sind, zeigt sich auch darin, daß das Recht auf den Ladenpreis, also auf ein dem Verleger durch Gesetz zu-